

GESCHÄFTSORDNUNG

des Gemeinsamen Landesgremiums im Freistaat Sachsen
nach Ziffer III der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsminis-
teriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Errichtung und
Tätigkeit des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a Absatz 1
Fünftes Buch Sozialgesetzbuch im Freistaat Sachsen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums. Diese werden durch

- den Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS)
 - die im Freistaat Sachsen vertretenen Verbände der Kranken- und Ersatzkassen
 - die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
 - die Krankenhausgesellschaft Sachsen
 - die Sächsische Landesärztekammer
- entsandt.

§ 2 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Das Gemeinsame Landesgremium des Freistaates Sachsen ist eine sektorenübergreifende Einrichtung für die Entwicklung von Vorschlägen zur Optimierung der Versorgungslage an der Schnittstelle zwischen ambulanter und stationärer Versorgung. Hierfür treten die Leistungserbringer beider Sektoren, die Krankenkassenverbände, der Freistaat Sachsen sowie die in Sachsen maßgeblichen Patientenorganisationen auf der Grundlage regelmäßiger Beobachtungen und eingehender Analysen in einen intensiven Dialog. Dabei können neben allgemeinen Fragestellungen auch konkrete Einzelfälle in den Blick genommen werden. In diesem Kontext auftretende Problemfelder sollen durch das Gemeinsame Landesgremium identifiziert und unter Anstellung weiterer Nachforschungen zielgerichteten Lösungsstrategien zugeführt werden.
- (2) Die Zusammensetzung des Gemeinsamen Landesgremiums bestimmt sich nach Ziffer II der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Errichtung und Tätigkeit des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch im Freistaat Sachsen. Für die Mitglieder sind jeweils bis zu zwei Stellvertreter zu benennen. Die benannten Stellvertreter können jedes Mitglied der Organisation vertreten, die sie benannt hat.
- (3) Im Falle einer Verhinderung ist das Mitglied des Gemeinsamen Landesgremiums verpflichtet, für einen Stellvertreter zu sorgen.
- (4) Die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern und Patientenvertretern können der Geschäftsstelle nur schriftlich, Vertretungsanzeigen dagegen auch fernmündlich oder unter Nutzung elektronischer Medien übermittelt werden. Der Vorsitz wird durch die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz oder, wenn sie dies bestimmt, durch ein anderes Mitglied aus den Reihen des SMS ausgeübt.

§ 3 Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

- (1) Das Gemeinsame Landesgremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Ziffer II Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift über die Errichtung und Tätigkeit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Errichtung und Tätigkeit des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch im Freistaat Sachsen.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Entscheidungen werden durch Beschluss getroffen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Mitglieder; mit Ausnahme der Regelung in § 9 Satz 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden in der Sitzung gefasst, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Für Beschlüsse im Umlaufverfahren gelten die Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend. Hierfür können elektronische Medien genutzt werden.
- (4) Die Abstimmung in der Sitzung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

§ 5 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Die Geschäftsstelle soll in der Regel einen Monat vor dem Termin zur Sitzung einladen. Die Einladung ist an die Mitglieder und Patientenvertreter zu richten. Soweit vorhanden ist der Einladung eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die endgültige Tagesordnung wird von der Geschäftsstelle nach Maßgabe der von den Mitgliedern sowie Patientenvertretern eingebrachten Vorschläge zu Beratungs- und Beschlussthemem erstellt. Hierzu legen die Mitglieder und die Patientenvertreter bis drei Wochen vor dem Sitzungstermin entsprechende Vorschläge vor. Später eingehende Vorschläge werden als Tischvorlage behandelt. Die Vorsitzende legt die Tagungsordnung fest. Die Nutzung elektronischer Medien ist zulässig. Die Geschäftsstelle versendet die endgültige Tagesordnung unter Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Termin an alle zur Teilnahme an der Sitzung berechtigten Personen. Die Tagesordnung wird vorher unter www.sachsen.de veröffentlicht. Die Tagesordnungspunkte sollen nach Beratungs- und Beschlussthemem gekennzeichnet sein.

§ 6 Sitzungen

- (1) Das Gemeinsame Landesgremium soll mindestens einmal jährlich tagen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder, die Patientenvertreter, Dritte nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 sowie die Geschäftsstelle.
- (2) Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Gemeinsamen Landesgremiums. Zu Beginn der Sitzung stellt sie die Beschlussfähigkeit fest. Im Falle, dass das Gemeinsame Landesgremium nicht beschlussfähig ist, entscheidet die Vorsitzende, ob die Sitzung vertagt wird. Wird die Sitzung nicht vertagt, werden Beschlussthemem als Beratungsthemem behandelt. Sprechen sich die anwesenden Mitglieder des nicht beschlussfähigen Gremiums nach der Beratung mehrheitlich für eine Abstimmung aus, kann die Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren anordnen.

- (3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit beschließt das Gemeinsame Landesgremium über die Aufnahme der Tischvorlagen in die Tagesordnung.
- (4) Auf Antrag können einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss von der Beratung ausgenommen werden.
- (5) Die Geschäftsstelle fertigt über die Sitzungen ein Ergebnisprotokoll und versendet es nach der Sitzung an alle teilnahmeberechtigten Personen im Sinne des Absatz 1 sowie an die Trägerorganisationen. Gehen innerhalb von vier Wochen nach der Versendung bei der Geschäftsstelle keine schriftlichen Einwendungen der Mitglieder oder der Patientenvertreter ein, gilt das Ergebnisprotokoll als genehmigt.
- (6) Die Patientenvertreter erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung, an welcher sie teilgenommen haben, Entschädigungsleistungen nach Maßgabe des § 140f Absatz 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, wobei Reisekosten nach den Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet werden. Die Entschädigungsleistungen werden durch die Geschäftsstelle jährlich abgerechnet. Hierzu sind die Patientenvertreter nach jeder Sitzung mit Versendung des Ergebnisprotokolls unter Beifügung entsprechender Vordrucke aufzufordern, die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Entschädigungsleistungen gegenüber der Geschäftsstelle zu unterbreiten. Die Entschädigungsleistungen sind Kosten im Sinne des § 9.

§ 7 Empfehlungen

- (1) Empfehlungen können sowohl zu grundsätzlichen Fragestellungen der sektorübergreifenden Versorgung als auch mit konkretem Einzelfallbezug abgegeben werden. Sie sollen eine Sachverhaltsschilderung, den Empfehlungstext sowie eine diesen erläuternde Begründung enthalten. Der Empfehlungstext ist mit den Worten: „Es wird empfohlen“ einzuleiten. Enthält der Empfehlungstext mehrere Empfehlungen, sind diese nach Ziffern zu gliedern und einzeln zu begründen. Die Beschlussfassung einer Empfehlung ist als „Empfehlung“ zu kennzeichnen.
- (2) Das Gemeinsame Landesgremium bestimmt zugleich im Beschluss die Adressaten der Empfehlung. Diese erhalten die Empfehlung durch die Geschäftsstelle unverzüglich zugesandt.

§ 8 Mitwirkung Dritter

- (1) Auf Antrag eines Mitglieds kann die Vorsitzende des Gemeinsamen Landesgremiums Dritten die beratende Teilnahme an einer Sitzung ermöglichen. Die Anträge sollen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin gestellt werden. Im Antrag ist der Dritte unter Angabe seiner vollständigen Anschrift konkret zu benennen. Der Antrag muss auch angeben, ob und inwieweit durch die Teilnahme des Dritten Kosten entstehen. Auf § 9 Satz 2 wird hingewiesen.
- (2) Das Gemeinsame Landesgremium strebt eine beratende Teilnahme Dritter an, soweit Beratungsthemen deren Zuständigkeitsbereich berühren. In Ansehung dessen wirkt das Gemeinsame Landesgremium anlassbezogen auf eine beratende Sitzungsteilnahme insbesondere durch folgende Dritte hin:
 - Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
 - Sächsische Landesapothekerkammer
 - Landeszahnärztekammer Sachsen

- Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
 - Sächsischer Städte- und Gemeindetag
 - Sächsischer Landkreistag
 - Ersatzkassen
 - Pflegekassen
- (3) Im Übrigen kann sich das Gemeinsame Landesgremium in Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Dritter bedienen. Insbesondere können bei Bedarf besonderer Expertise Studien in Auftrag gegeben und Sachverständigengutachten eingeholt werden. Im Beschluss sind der Gegenstand der Beauftragung und der Auftragnehmer exakt zu bezeichnen. Die Beauftragung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

§ 9 Kostentragung

Kosten, die dem Gemeinsamen Landesgremium entstehen, werden von den Trägerorganisationen anteilig getragen. Kostenrelevante Beschlüsse erfolgen einvernehmlich. Soweit die Trägerorganisationen durch ihre Mitglieder nichts anderes vereinbaren, tragen sie die Kosten entsprechend der Anzahl der durch sie entsendeten Mitglieder. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kosten, die für den Betrieb der Geschäftsstelle erforderlich sind.

Dresden, den 10. April 2013

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz

AOK PLUS

BKK Landesverband Mitte

IKK classic

Knappschaft

vdek Landesvertretung Sachsen

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Sächsische Landesärztekammer

Krankenhausgesellschaft Sachsen